

Prüfbogen zur Anrechnung von einmaligem Einkommen ab 01.08.2016

Einkommensbezieher: _____

Anrechnung gelegentlicher und einmalig zufließender Einnahmen

1. Art des Einmaleinkommens / gelegentlichen Einkommens / Nachzahlung laufender Einnahmen ab 01.08.2016

(z.B. Jubiläumsgeld, Abfindung, Leistungsprämie, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)

hier: _____

2. Verteilzeitraum / Anrechnungszeitraum:

Entfielen der Anspruch durch Berücksichtigung in ein einem Monat?

ja bedeutet: Verteilzeitraum = **6 Monate** (§ 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II)
(ggf. auch über den BWZ hinaus)

nein bedeutet: Verteilzeitraum = **1 Monat** (§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II)

→ **Berechnungsbogen LÄMMKom ist der Anlage beigelegt!**

Sind für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung des Einmaleinkommens gezahlt?

ja bedeutet: **Anrechnung im Folgemonat** (§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II)

nein bedeutet: **Anrechnung im Zuflussmonat** (§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II)

Anrechnungszeitraum: von _____ bis _____

(Beachte Ziffer 5.2 – bis 5.4 (Ergänzende Hinweise); ggf. abweichende Eintragung unter Ziffer 6 vornehmen)

3. Einkommensbereinigung

Höhe des Einmaleinkommens (Brutto) _____ EUR

3.1 Vorwegabzug (§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II)

Steuern (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) _____ EUR

Pflichtbeiträge SV (§11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) _____ EUR

Notwendige Ausgaben (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II)

(nur soweit nicht bereits im „Grundfreibetrag laufendes Einkommen“ berücksichtigt)

Fahrtkosten (§ 6 I Nr. 3b AllgV)

_____ (AT im Monat) x _____ km (Wegstrecke) x 0,20 Euro

_____ EUR

Erwerbstätigenfreibetrag (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB II)

→ keine Absetzung des 100 Euro-Grundfreibetrag vom Einmaleinkommen!!! → vgl. DA 11.15

→ Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlung unter Beachtung der Einkommensstufen siehe auch DA 11.173

Bsp.: reguläres laufendes EK: 800 Euro (brutto); Einmalige Nachzahlung: 400 Euro (brutto)

Bereits berücksichtigter FB (laufendes EK): 20 % auf das Brutto von 100,01 bis 800 = 140 Euro

Freibetrag der auf Einmaleinkommen entfällt: **60 Euro** 20 % von Brutto 800,01 – 1.000 € = 40 Euro

+ 10 % von Brutto 1.000 bis 1.200 Euro = 20 Euro)

Lfd. EK (brutto) + EinmaleEK (Brutto) _____

Freibetrag lt. Berechnung LÄMMKom _____

abzgl. Grundfreibetrag _____

abzgl. Freibetrag, der auf laufendes EK entfällt _____

= **Freibetrag Einmaleinkommen** _____ EUR

Summe Vorwegabzug _____ EUR

Bruttoeinmaleinkommen abzgl. Summe Vorwegabzug _____ EUR

Verteilung auf 6 Monaten (soweit Frage 3 mit „ja“ beantwortet wurde) _____ EUR

3.2. Monatliche Absetzungsbeträge

Versicherungspauschale (§ 11b I 1 Nr. 3 SGB II, § 6 I AlgII-V): _____ EUR
(nur soweit nicht bereits im „Grundfreibetrag laufendes Einkommen“ berücksichtigt)

Kfz-Versicherung (§ 11b I 1 Nr. 3 SGB II) _____ EUR
(nur soweit nicht bereits im „Grundfreibetrag laufendes Einkommen“ berücksichtigt)

Riester- Rente (§ 11b I 1 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 6 I Nr. 4 AlgII-V) _____ EUR
(nur soweit nicht bereits im „Grundfreibetrag laufendes Einkommen“ berücksichtigt)

Titulierte Unterhaltszahlungen (§ 11b I 1 Nr. 7 SGB II) _____ EUR

4. Monatlicher Anrechnungsbetrag _____ EUR

5. Ergänzende Hinweise

5.1 Abgrenzung von laufendem und einmaligem Einkommen

Weder der Begriff des laufenden Einkommens noch der des Einmaleinkommens ist gesetzlich definiert. „**Laufende Einnahmen**“ sind nach BSG solche, „**die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden**“. Neben regelmäßig erfolgenden Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis, Unterhaltstitel oder einem Sozialleistungsanspruch sind daher **auch letzte Auszahlungen** nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder die Abschlusszahlung aus einer beendeten Sozialleistung „laufende Einnahmen“ i. S. von § 11 Abs. 2 SGB II. Bei einmaligen Einnahmen erschöpft sich das Geschehen in einer **einzigsten Leistung**. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen (=gelegentliches Einkommen), gilt die **Regelung/Vorschrift** § 11 Abs. 3 SGB II für **Einmaleinkommen** (§ 11 Abs. 2 Satz 3 SGB II). **Zu den einmaligen Einnahmen gehören seit 01.08.2016 auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden (§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II).**

5.2 Unterbrechung des Verteilzeitraumes

Der Verteilzeitraum wird nicht durch das Ende des Bewilligungsabschnittes begrenzt. Er wird nur dann beendet, wenn für mindestens einen Monat der Hilfebedürftigkeit – ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme entfällt. Der bis dahin noch nicht berücksichtigte Teil der einmaligen Einnahme ist somit bei einer erneuten Beantragung von SGB II-Leistungen dem Vermögen zuzuordnen (BSG vom 30.09.2008, B 4 AS 29/07 R).

5.3 Zusammentreffen einmaliger Einnahmen

Treffen mehrere einmalige Einnahmen aufeinander, sind **zwei Fallgruppen** zu unterscheiden:

- ✚ Das weitere Einmaleinkommen fließt in einem **Verteilzeitraum mit Leistungsansprüchen** zu, dann beginnt ein neuer Anrechnungszeitraum von längstens sechs Monaten Dauer, gerechnet ab dem Monat oder Folgemonat, in dem das weitere Einkommen zufließt.
- ✚ Das weitere Einmaleinkommen fließt in einem **Verteilzeitraum ohne Leistungsansprüche** zu, dann handelt es sich um Vermögen, da es vor dem (Wieder)Eintritt in den ALGII-Bezug zugeflossen ist.

Treffen verschiedene Einmaleinkommen (z.B. Urlaubsgeld / Leistungsprämie) in demselben Zuflussmonat zusammen, ist die Anrechnung für längstens sechs Monate aus der Summe der Einkommen zu bilden (Geiger in LPK-SGB II, § 11, Rn. 43).

5.4 Zusammentreffen einmaliger mit laufenden Einnahmen

Treffen einmalige mit laufenden Einkommen zusammen, sind ebenfalls **zwei Fallgestaltungen** zu unterscheiden:

- ✚ Das laufende Einkommen fließt in einem **Verteilzeitraum mit Leistungsansprüchen** zu und beendet zusammen mit dem 1/6-Anrechnungsbetrag die Hilfebedürftigkeit; dann läuft der Anrechnungszeitraum von längstens 6 Monaten Dauer weiter. Danach ist nur noch das laufende Einkommen anzurechnen.
- ✚ Das laufende Einkommen fließt in einem **Verteilzeitraum mit oder ohne Leistungsansprüchen** zu und ist allein so hoch, dass der Hilfebedarf damit gedeckt werden kann; dann beendet der Zufluss des laufenden Einkommens die Anrechnung des Einmaleinkommens; das restliche Einmaleinkommen wandelt sich wegen der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit mit dem laufenden Einkommen zu Vermögen.

Treffen laufendes und Einmaleinkommen in demselben Zuflussmonat zusammen und kann der Hilfebedarf allein mit dem laufenden Einkommen gedeckt werden, ist das Einmaleinkommen bei erneutem Eintritt von Hilfebedürftigkeit als Vermögen zu werten. Ansonsten ist das Einmaleinkommen entsprechenden der Verteilregel des § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II entweder voll im Zuflussmonat anzurechnen, wenn der Bedarf auch dann nicht ganz gedeckt ist oder in 1/6-Beträgen in den nächsten sechs Monaten zusätzlich zum laufenden Einkommen zu berücksichtigen (Geiger in LPK-SGB II, § 11, Rn. 44).

6. Bemerkungen (insbesondere inwieweit Ziffer 5.2 bis 5.4 „Ergänzende Hinweise“ hier zutrifft)

Pirmasens, den _____
festgestellt
i. A.

Anlage
Berechnungsbogen LÄMMkom